

Friedhofsordnung der Gemeinde St. Andrä im Lungau

I. Allgemeine Bestimmungen.

Grundlage und gesetzliche Bestimmungen, § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i.d.g.Fg. sowie der Pachtvertrag vom 22.10.1994, abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Andrä als Pächter und dem katholischen Pfarramt Mariapfarr als Verpächter für die Friedhofsfläche Grundparzelle 1972 . Kundmachung vom 07.09.1995 Zahl. 221/1/1995.

Die verstorbenen Gläubigen sollen, so wie sie im Leben zu einer heiligen Gemeinschaft gehörten, auch im Tode an einem gemeinsamen Ort geweihter Erde ruhen.

Der Friedhof ist Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen. Wir wollen ihn mit Sorgfalt pflegen und erhalten.

Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen und entsprechenden Gestalt des Friedhofes gibt die Friedhofsverwaltung folgende

Friedhofsordnung

als verbindlich bekannt:

1. Der Friedhof ist Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche Mariapfarr, 5571 Mariapfarr, Pfarrstraße 19, Grundstücksnummer Nr. 1972 mit einer Fläche von 1.406 m² EZ 168 betreffend das Grundstück KG 58021 St. Andrä im Lungau .
2. Die Vergabe der Gräber bzw. Urnengräber obliegt der Gemeinde St. Andrä im Lungau. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt ebenfalls der Gemeinde St. Andrä i. Lg., in der Folge als Friedhofsverwaltung bezeichnet. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Aufbahnhalle ist Sache des damit betrauten Bestattungsunternehmens.
3. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der Gemeinde St. Andrä i. Lg. ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder hier tot aufgefunden werden. Die Bestattung anderer Personen kann die Friedhofsverwaltung

auf Antrag genehmigen. Es ist auch die Beerdigung von Verstorbenen, die nicht der katholischen oder evangelischen Kirche angehört haben, gestattet.

II. Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll zu benehmen. Jeder Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle sorgsam zu pflegen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) jede Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) jedes Lärmen und der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten,
 - d) das Mitnehmen oder Benützen von Fahrrädern und aller sonstigen Fahrzeuge (ausgenommen jene der Friedhofsverwaltung, der Leichenbestattung und solche von Schwerstbehinderten, sowie Kinderwagen und Transportgeräte der Steinmetze und Gärtner),
 - e) jegliche Art von Sport und Spiel,
 - f) das Verteilen von Drucksorten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - g) das Ablagern von Abraum (Kränzen, verwelkten Blumen, abgebrannten Lichthülsen usw.) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
 - h) die Umänderung oder Neuaufstellung von Grabstellen ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - i) das Rauchen,
 - j) das Verrichten der Notdurft.
3. Verstöße gegen die Friedhofsordnung werden nach dem Gesetz angezeigt und bestraft.
4. Steinmetze, Gärtner usw. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
5. Für Schäden an Wegen und Anlagen hat der Verursacher aufzukommen.
6. Bei allen Arbeiten ist auf die Sonn- und Feiertagsruhe und eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten bzw. andere Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.
7. Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu richten.

III. Bestattungsvorschriften

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Bei kirchlichen Beisetzungen werden Zeit und Form mit dem jeweiligen zuständigen Seelsorger der Pfarre Mariapfarr festgelegt. Bei Beerdigungen ohne Mitwirken eines Seelsorgers ist ebenfalls das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.
3. Im Hinblick auf Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
4. Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit nach dem Begräbnis aus dem Friedhof auf eigene Kosten zu entfernen. Sollte dem auch nach Aufforderung und innerhalb einer gesetzten Frist nicht entsprochen werden, wird dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten angeordnet.
5. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt zehn Jahre. Eine Wiederbelegung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.

IV. Ausheben von Gräbern

1. Vor der Aushebung des Grabes müssen die Angehörigen den Grabstein und die Umrandung selbst beseitigen oder einen Steinmetz damit beauftragen.
2. Der Totengräber haftet nicht, wenn er den Grabstein und die Grabumrandung selbst beseitigen muss bzw. wird diese Leistung zusätzlich verrechnet.
3. Die Gräber dürfen nur vom Totengräber ausgehoben und wieder zugefüllt werden.
4. Urnen können in bestehenden Erdgräbern beigesetzt werden.
5. Der Totengräber muss unmittelbar nach der Festlegung der Begräbniszeit von den Hinterbliebenen verständigt werden.
6. Säрге müssen mindestens mit 100 cm Erde bedeckt sein.
7. Urnen müssen mindestens mit 30 cm Erde bedeckt sein.

V. Aufbahrung

1. Die Verstorbenen werden grundsätzlich in der Aufbahrungshalle aufgebahrt.
2. Die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle darf nur in Särgen erfolgen.
3. Die Leichen von an ansteckenden Krankheiten des Verstorbenen müssen in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in verschlossenen Särgen aufgebahrt werden. Diese Särge können für die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Sprengelarztes vorübergehend geöffnet werden.

VI. Grabstätten

1. Die Gräber können sein:
 - a. Einzelgräber für maximal zwei Belegungen, innerhalb der Ruhefrist (bei Anlegen eines Tiefgrabes).
 - b. Familiengräber für vier Belegungen innerhalb der Ruhefrist (bei Anlegen eines Tiefgrabes).
 - c. Urnensäulen (pro Segment 1 Urne und zusätzlich 1 Erdbestattung mit einer verrottbaren Urne)
2. Allgemeine Bestimmungen:
 - a) Alle Grabstätten müssen sobald wie möglich, spätestens 3 Jahre nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes, fertig hergerichtet werden.
 - b) Für die ordnungsgemäße Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
 - c) Die Aufstellung eines Grabmales darf nur nach Erlaubnis der Friedhofsverwaltung geschehen. Der Friedhofsverwaltung ist eine Skizze mit den genauen Maßen und Angaben des Materials, der Bearbeitungsweise, der Schrift usw. vorzulegen. Diese Vorlage kann entfallen, wenn die beabsichtigte Herstellung durch Bilder oder Hinweis auf im Friedhof schon bestehende Grabmäler gleichwertig nachgewiesen ist.
 - d) Nicht genehmigte Grabdenkmäler muss der Grabnutzungsberechtigte auf seine Kosten entfernen.
3. Ausgestaltung der Grabstätte:
 - a) Für Grabeinfassungen und provisorische Grabeinfassungen sind nachstehende Maße exakt einzuhalten:
 - Einfachgrab (Einzelgrab) Breite 90 cm Länge 140 cm
 - Doppelgrab (Familiengrab) Breite 120 cm Länge 140 cm

- b) Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von 70 cm einzuhalten.
- c) Die Gräber sind fluchtgerecht anzulegen.
- d) Das Grabmal muss sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- e) Grabeinfassungen, welche aus früherer Zeit nicht die heute festgelegten Maßen aufweisen (Überlängen und Überbreiten) müssen zwingend bei einer Neuversetzung der Grabeinfassung (nach Beisetzung eines Verstorbenen, Senkung des Erdreiches in der Umgebung oder Beisetzung einer Urne) den festgelegten Maßen angepasst werden.
- f) Die Grabstätten dürfen nicht mit solchen Pflanzen und Bäumen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, Wege oder die Friedhofsmauer beeinträchtigen.
- g) Das Bestreuen der Flächen um die Grabstätte mit Kies (Schotter) durch den Nutzungsberechtigten ist verboten. Ebenso das Aushacken des Erdreiches um die Grabeinfassung, sowie das Begießen mit Unkrautvertilgungsmitteln.
- h) Jeder Nutzungsberechtigte eines Grabes hat den Müll von seinem Grab (verwelkte Blumen und Kränze, ausgebrannte Lichthülsen, Gläser etc.) in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter zu geben.
- i) Jede Urnensäule ist für eine Familie vorgesehen. Dabei ist die Bestattung von zwei Urnen (in jedem Segment – 1 Urne), sowie eine Erdbestattung (mit einer verrottbaren Urne) möglich. Jede Urnensäule ist mit einer Laterne (für Kerzen), sowie eine Vase (für Blumen udgl.) ausgestattet. Weiters können am Edelstahlsockel kleinere Gestecke udgl. abgelegt werden. Außerhalb dieses Edelstahlsockels ist eine Ablage von Kränzen udgl. nicht gestattet.
- j) Die Reservierung einer Urnensäule ist möglich. Der vorgeschriebene Betrag lt. Gebührenordnung ist sofort fällig.

VII. Nutzungsrecht

- i. Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Erwerber lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- ii. Die Übertragung eines Grabnutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht zulässig.
- iii. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten selbst die Pflicht, für eine Verlängerung zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit zu erinnern. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Vorschreibung der Grabgebühr diese nicht entrichtet, erlischt jeder Anspruch auf die Grabstätte.
- iv. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht einem Berechtigten insbesondere dann entziehen:
 - 1. wenn die Pflege der Grabstätte vernachlässigt wird,
 - 2. wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entsprechend angelegt ist. In diesem Fall ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, den Mangel innerhalb angemessener Frist – in der Regel zwei Monate – zu beheben. Nach

erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für erloschen zu erklären und das Grabmal zu entfernen. Der bisherige Nutzungsberechtigte hat den vollen Kosten- und Schadensersatz zu leisten.

- v. Sollte der Friedhof aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, alle davon betroffenen Nutzungsrechte entschädigungslos für erloschen zu erklären.

VIII. Grabgebühren

Die jeweils in Geltung stehende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde St. Andrä i.Lg. bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Nähere Auskünfte über die Grabgebühren erteilt die Friedhofsverwaltung (Gemeinde St. Andrä i.Lg.).

IX. Haftung

Für Beschädigungen der Grabmäler, sei es durch wen auch immer, wird seitens der Friedhofsverwaltung nicht gehaftet. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch dann, wenn die Beschädigung durch Dachlawinen verursacht wird. Für durch die Grabanlage verursachte Unfälle und Schäden (z.B.: Umstürzen des Grabsteines, Setzungen im Grabbereich) haftet ausschließlich der Nutzungsberechtigte.

X. Schlussbestimmung

Jeder Grabnutzungsberechtigte und Friedhofsbesucher hat strengstens darauf zu achten, dass der Friedhof sauber bleibt und eine würdige letzte Ruhestätte der Verstorbenen ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen belangt. Die vorliegende Friedhofsordnung entspricht den Bestimmungen der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg und dem Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz.

Diese Friedhofsordnung wurde durch die Gemeindevertretung am 15. Dezember 2016 beschlossen und tritt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2017 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Heinrich Perner

